

VERANSTALTUNGSRICHTLINIE DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESFACHVERBANDES FÜR KICK- UND THAIBOXEN

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	DURCHFÜHRUNG VON KICK- UND THAIBOXVERANSTALTUNGEN	3
§ 2	GENEHMIGUNG VON AMATEURKICK- UND THAIBOXVERANSTALTUNGEN	5
§ 3	AUSSCHREIBUNG	7
§ 4	VERANSTALTUNGS AUSTRÜSTUNG	8
§ 5	PERSONELLE AUSSTATTUNG	13
§ 6	SICHERHEITSMASSNAHMEN GEGEN ZUSEHERAUSSCHREITUNGEN	13
§ 7	VERANSTALTUNGSABLAUF	14
§ 8	REGISTRIERUNG	14
§ 9	AUSLOSUNG	17
§ 10	AUSSCHIEDUNGSKÄMPFE	18
§ 11	VERANSTALTUNGSPAUSE	21
§ 12	FINALKÄMPFE	22
§ 13	VERANSTALTUNGSPROTOKOLL	22
§ 14	ERGEBNISLISTEN	22
ANHANG		

§ 1 Durchführung von Kick- und Thaiboxveranstaltungen

1) Kick- und Thaiboxveranstaltungen dürfen in Österreich, gemäß den behördlich genehmigten Satzungen des Österreichischen Bundesfachverbandes für Kick- und Thaiboxen, im Folgenden kurz ÖBFK genannt, nur unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der WAKO bzw. der IFMA, und des ÖBFK durchgeführt werden. Die Bestimmungen dieser Veranstaltungsrichtlinie sind für alle Amateur-Veranstaltungen in Österreich verpflichtend, soweit keine generell abweichende Ausnahmeregelung in der Veranstaltungsrichtlinie selbst normiert ist oder im Einzelfall eine Ausnahmeregelung durch das Präsidium beschlossen wird. Alle Turniere und Wettkämpfe finden auf freiwilliger Basis statt.

2) Sämtliche im Folgenden verwendeten geschlechtsbezogenen Begriffe oder Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

3) Alle Wettkämpfe im Kick- oder Thaiboxen basieren auf den Werten von Ehre, Fairplay und ehrlichem Wettbewerb. Die Ergebnisse der Kämpfe bestimmen die endgültigen Platzierungen eines jeden Sportlers, einer Mannschaft oder Vereins in einem Wettkampf. Ergebnisse und Platzierungen, die durch unsportliche Vorgehensweisen erreicht wurden, werden vom ÖBFK nicht anerkannt und können zu Sanktionen führen.

4) Nach dem Ausrichter bzw. Veranstalter unterscheidet man:

a) Veranstaltungen des ÖBFK

Der ÖBFK ist der Ausrichter der Veranstaltung und überträgt die Durchführung einem Mitgliedsverein oder einem anderen Sportveranstalter als Veranstalter oder tritt selbst als Veranstalter auf.

Art der Veranstaltung	Ausrichter	Veranstalter	Bestellung des technischen Delegierten	Genehmigung
ÖSTM / ÖM	ÖBFK	Mitgliedsverein ÖBFK	ÖBFK	ÖBFK
Internationale Länderkämpfe	ÖBFK	Mitgliedsverein Landesfachverband ÖBFK	ÖBFK	ÖBFK
Internationale Turniere	ÖBFK	ÖBFK Mitgliedsverein	ÖBFK	ÖBFK

b) Veranstaltungen der Landesfachverbände

Der Landesfachverband eines Bundeslandes ist der Ausrichter der Veranstaltung und überträgt die Durchführung einem Mitgliedsverein, einem anderen Sportveranstalter oder tritt selbst als Veranstalter auf.

Art der Veranstaltung	Ausrichter	Veranstalter	Bestellung des technischen Delegierten	Genehmigung
LM	LFV	Mitgliedsverein LFV	LFV	ÖBFK
Vergleichskämpfe von Bundesländern	LFV des Ortes der Austragung	Mitgliedsverein LFV	LFV	ÖBFK
Turniere national und international	LFV	Mitgliedsverein LFV	LFV	ÖBFK

c) Veranstaltungen der Vereine

Ein Mitgliedsverein des ÖBFK ist Ausrichter und Veranstalter einer Veranstaltung

Art der Veranstaltung	Ausrichter	Veranstalter	Bestellung des technischen Delegierten	Genehmigung
Vereinsmeisterschaft	Verein	Verein	Verein	LFV
Vereinsvergleichskämpfe national	Verein	Verein	Verein	LFV des veranstaltenden Vereins
Vereinsvergleichskämpfe international	Verein	Verein	Verein	ÖBFK
Turniere national	Verein	Verein	Verein	ÖBFK
Turniere international	Verein	Verein	Verein	ÖBFK

5) Ausrichter einer Veranstaltung ist derjenige, der die Durchführung einer Veranstaltung dem Veranstalter überträgt, die Veranstaltung ausschreibt und die Aufsicht über die Veranstaltung wahrnimmt.

6) Veranstalter ist derjenige, der eine Veranstaltung gemäß dieser Richtlinie durchführt. Der Veranstalter ist der gegenüber den Behörden im Sinne der landesgesetzlichen Veranstaltungsgesetze Verantwortliche und hat auch als solcher allenfalls notwendige Meldungen an die Veranstaltungsbehörde zu erstatten bzw. Genehmigungen einzuholen.

§ 2 Genehmigung von Kickboxveranstaltungen

1) Sämtliche Veranstaltungen im Inland, bedürfen der rechtzeitigen Meldung und Genehmigung durch den ÖBFK bzw. den jeweilig örtlich zuständigen LFV gemäß § 1 dieser Richtlinie. Für die Meldung einer Veranstaltung ist folgende Frist einzuhalten:

Art der Veranstaltung	Meldung an	Frist
ÖSTM / ÖM	ÖBFK	30.11 des Vorjahres
Internationale Länderkämpfe (des Nationalteams)	ÖBFK	3 Monate im Vorhinein
Internationale Turniere (ÖBFK)	ÖBFK	3 Monate im Vorhinein
LM	ÖBFK	30.11 des Vorjahres
Bundesländervergleichskämpfe National und international	ÖBFK	3 Monate im Vorhinein
Vereinsmeisterschaft	LFV	4 Wochen im Vorhinein
Vereinsvergleichskämpfe national	LFV	4 Wochen im Vorhinein
Vereinsvergleichskämpfe international	ÖBFK	3 Monate im Vorhinein
Turniere national	LFV	6 Monate im Vorhinein
Turniere international (Verein)	ÖBFK	30.11 des Vorjahres
Dachverbandsturniere	ÖBFK	6 Monate im Vorhinein

2) Die Meldung an den ÖBFK bzw. den jeweiligen LFV hat, unbeschadet der Meldung/Anforderung der Schiedsrichter, gemäß den Bestimmungen für das Schiedsrichterwesen zu erfolgen.

3) Wird einer Veranstaltung vom ÖBFK Termenschutz gewährt, darf zum selben Termin keine weitere Wettkampfveranstaltung in den jeweiligen Disziplinen genehmigt werden. Für die Gewährung eines Terminschutzes kann der ÖBFK eine Kalendergebühr gemäß der Finanzordnung des ÖBFK vorschreiben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung und/oder Termenschutz durch den ÖBFK.

- 4) Jede in Österreich durchgeführte Amateurkick- oder Thaiboxveranstaltung ohne Genehmigung des ÖBFK bzw. des jeweiligen LFV ist als „Rummelkick- oder Rummelthaiboxen“ zu bewerten und zieht - neben einer möglichen gerichtlichen Ahndung – Sanktionen des ÖBFK gegen die veranstaltenden und durchführenden Funktionäre und sonstigen schuldtragenden Teilnehmer nach sich. Als Kick- oder Thaiboxveranstaltungen gelten alle Veranstaltungen, die eine im Sportprogramm des ÖBFK enthaltene Disziplin beinhalten, also auch Thaiboxen und Formen.
- 5) Mit dem Ansuchen um die Genehmigung der Veranstaltung ist die Verpflichtung verbunden, eine ausreichende Anzahl an Wettkampfarzten und eine ausreichende Anzahl von Rettungswagen und Sanitäter-Teams vertraglich für die Veranstaltung zu verpflichten.
- 6) Mit dem Ansuchen um die Genehmigung der Veranstaltung ist die Verpflichtung verbunden, einen lizenzierten technischen Delegierten des ÖBFK zu verpflichten.
- 7) Bei reinen Formen-Wettkämpfen besteht keine Verpflichtung nach Absatz 5 und 6.
- 8) Genehmigte, aber zum vorgesehenen Termin nicht durchgeführte Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des ÖBFK bzw. des zuständigen LFV¹ auf einen anderen Zeitpunkt und /oder Veranstaltungsort verlegt werden.
- 9) Beabsichtigt ein Veranstalter eine Veranstaltung, um deren Genehmigung er angesucht hat, bzw. deren Genehmigung er bereits erhalten hat, wieder abzusagen, hat er den ÖBFK bzw. den zuständigen LFV, sowie die Schiedsrichterkommission des ÖBFK unverzüglich von der geplanten Absage, unter Nennung der Gründe, zu verständigen.
- 10) Das Ansuchen um Genehmigung hat gemäß der Anlage zu erfolgen und sind insbesondere folgende Daten und Informationen anzugeben:
 - a) Datum des Ansuchens;
 - b) Datum der Veranstaltung;
 - c) Veranstalter;
 - d) Ausrichter;
 - e) Anschrift des Veranstaltungsortes;
 - f) Art der Veranstaltung gemäß § 2 (1);
 - g) Name, Anschrift und Kontaktdaten des verantwortlichen Funktionärs des Veranstalters (Mobiltelefon/Email)
 - h) Technischer Delegierter
 - i) Technischer Leiter des Veranstalters;
 - j) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Veranstaltungsarztes bzw. der Veranstaltungsärzte wenn auf Grund der Anzahl der Ringe oder Tatamiflächen mehrere Ärzte vorgeschrieben sind (Mobiltelefon/Email)
 - k) Jugendschutz / Gender-Beauftragter;
 - l) Disziplinen, Alters- und Gewichtsklassen;
 - m) Geschätzte Teilnehmerzahl;
 - n) Geplante Anzahl an Wettkampfflächen und Ringe;
- 11) Internationale Kickbox-Veranstaltungen sind gemäß den Bestimmungen der WAKO beim Technischen Direktor der WAKO mittels vorgegebenen Formulars anzumelden.

¹ Wenn der LFV Ausrichter ist
VeranstaltungsRL

12) Alle Veranstaltungen müssen die Anmeldung zur Veranstaltung ausnahmslos unter <https://www.wakoaut.rsportz.com> vorsehen.

§ 3 Ausschreibung

1) Jede Kick- und Thaiboxveranstaltung ist rechtzeitig vom Ausrichter auszuschreiben, so dass die Ausschreibung zumindest drei Wochen vor dem Veranstaltungstag, den teilnahmeberechtigten Vereinen zugeht. Der Ausrichter kann die Durchführung der Ausschreibung an den Veranstalter delegieren.

2) Wird die Ausschreibung vom Ausrichter durchgeführt, hat der Veranstalter dem Ausrichter alle erforderlichen Informationen und Daten rechtzeitig zu übermitteln.

- a) Die Ausschreibung hat der Musterausschreibung gemäß Anlage zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:
- b) Art der Veranstaltung;
- c) Den Veranstalter;
- d) Den Ausrichter;
- e) Name und Telefonnummer des technischen Delegierten;
- f) Name und Telefonnummer des leitenden Schiedsrichters;
- g) Name und Telefonnummer des Jugendschutz- und Genderbeauftragten;
- h) Den Ort der Veranstaltung (genaue Adresse); Erfolgt die Registrierung an einem von den Wettkämpfen abweichenden Ort, so ist auch dieser mit der genauen Adresse anzugeben;
- i) Das Datum der Veranstaltung;
- j) Die Formalitäten der Anmeldung (Onlineregistrierung)
- k) Den Tag des Anmeldeschlusses;
- l) Den Zeitplan (Halleneinlaß, Beginn und Ende der Registrierung, Nennungsschluss);
- m) Beginn der Ausscheidungskämpfe, Beginn der Finalkämpfe;
- n) Die Disziplinen;
- o) Die Altersklassen (Stichtage);
- p) Die Gewichtsklassen;
- q) Den Hinweis, dass startberechtigt ausschließlich Mitglieder des ÖBFK mit ordentlichem Sportpass und gültigem Jahresgültigkeitsvermerk/Jahressichtmarke sind, sowie, dass die jährliche ärztliche Bestätigung im Sportpass eingetragen sein muss. Bei internationalen Veranstaltungen entfällt für ausländische Staatsbürger, die für einen ausländischen Verein starten, das Erfordernis der ÖBFK-Mitgliedschaft;
- r) Den Hinweis, dass keine Sperre gegen den Sportler, Betreuer oder sonstigen Funktionär vorliegen darf;
- s) Den Hinweis, dass alle Sportler eine Einverständniserklärung mit einem Haftungsausschluss mitzubringen und zu unterfertigen haben. Bei minderjährigen Sportlern haben der/die Erziehungsberechtigte die Einverständniserklärung zu unterschreiben;
- t) Gegebenenfalls den Hinweis auf eine Starterkarte gemäß Anlage und deren Verwendung;

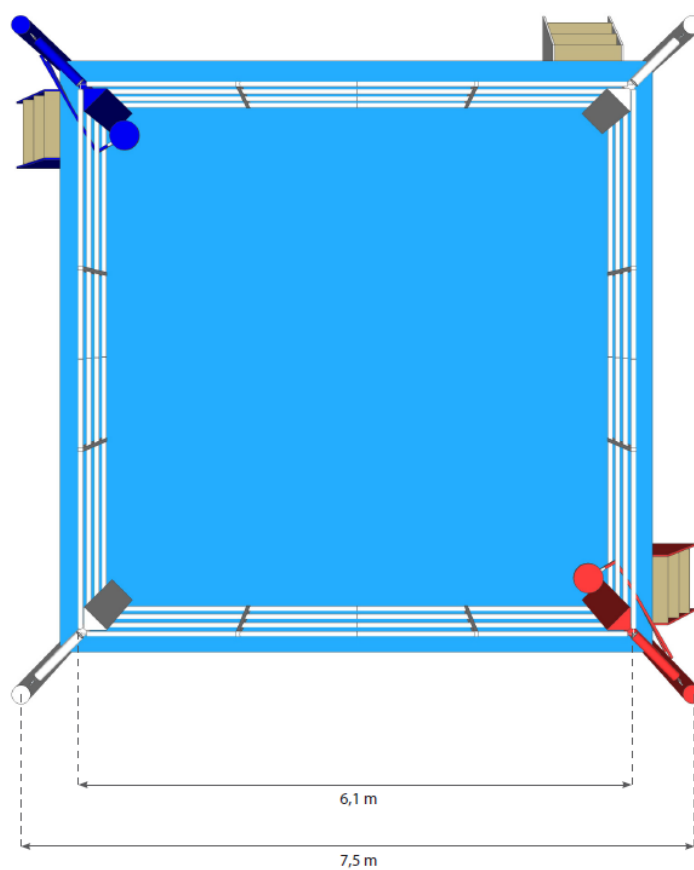
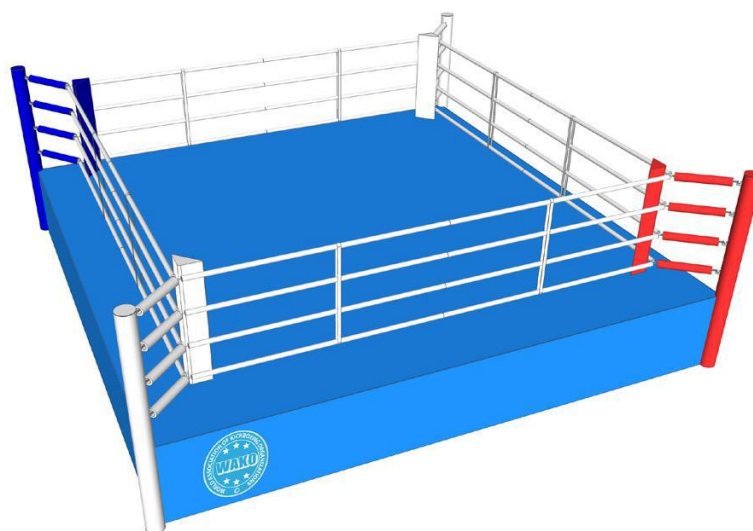
- u) Den Hinweis, dass alle Sportler das Reglement des ÖBFK bzw. der WAKO oder der IFMA, sowie die Dopingbestimmungen der WAKO bzw. IFMA und der NADA bzw. der WADA einzuhalten haben;
- v) Die Startgebühren und Zahlungsmodalitäten;
- w) Gegebenenfalls Informationen über Medaillen und Trophäen;
- x) Eine Datenschutzerklärung;

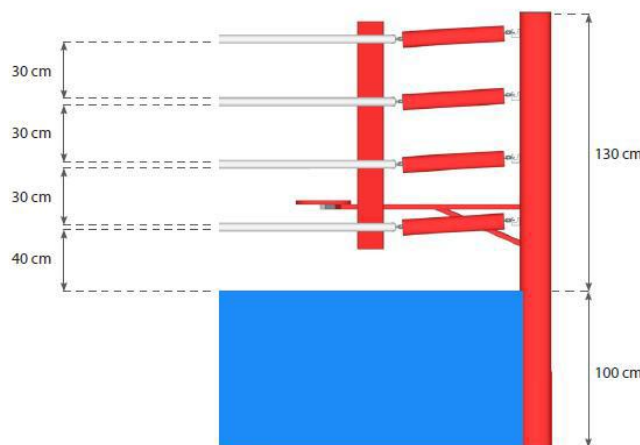
§ 4 Veranstaltungsausrüstung

- 1) Der Veranstalter hat folgende Ausrüstungsgegenstände zu stellen:
 - a) Pro Ring/Kampffläche ein vollständiges Equipment für das Online-Scoring oder eine Stoppuhr, deren Zifferblatt eine Mindestgröße von 10 cm Querschnitt aufweist und die über eigene Start- und Stoppfunktionen, sowie über einen gut sichtbaren Sekundenzeiger verfügt. Weiter muss pro Ring/Kampffläche eine Uhr mit Stoppfunktion (Ersatzuhr) vorhanden sein;
 - b) Ein stabiles WLAN, sofern Online-Scoring verwendet wird;
 - c) Ausreichende Anzahl folgender Drucksorten²:
 - A) Ärztliche Untersuchungslisten;
 - B) Nennlisten;
 - C) Poollisten/Spinnen;
 - D) Punkteprotokolle;
 - E) Verletzungsprotokolle;
 - F) Startgebühren-Bestätigung (für den Fall, dass vom Veranstalter Startgebühren eingehoben werden);
 - d) Pro Ring/Kampffläche ein akustisches Signal/Gong und ein geeigneter weicher Wurfgegenstand (Stopp – Wurfkissen) um das Ende einer Runde bzw. das Ende des Kampfes anzuzeigen. Wird in mehr als einem Ring oder auf mehr als einer Kampffläche gekämpft, so ist eine entsprechende Anzahl von akustischen Signalen, welche das Ende einer Runde/des Kampfes anzeigen, beizustellen, wobei darauf zu achten ist, dass sich der Ton der Signale deutlich unterscheidet;
 - e) Pro Ring/Kampffläche eine Anzeigetafel (Flipchart; Overhead; elektronische Anzeige; Kreidetafel) die, die aktuelle Kampfnummer anzeigt;
 - f) Sofern keine elektronischen Scoringanzeigen verwendet werden pro Ring/Kampffläche eine Punkteanzeigetafel mit einer Mindestgröße von 15 cm mal 35 cm; durchnummerierten Ziffern von 1 bis zumindest 10 zum Anzeigen der Treffer, sowie entsprechende Vorrichtungen zum Anzeigen der Verwarnungen, Exits und der Minuspunkte;
 - g) Eine ausreichende Anzahl von Tischen (Mindestgröße 100 cm mal 50 cm) und Stühlen (pro Ring mindestens 5 Tische und 8 Stühle/pro Kampffläche 2 Tische und 8 Stühle);
 - h) Ausreichende Stromversorgung an den Ringen/Wettkampfflächen;

² Diese Verpflichtung entfällt soweit und in dem Ausmaß als die Registratur und Auslosung digital und mittels online-Scoring durchgeführt wird.

- i) Eine ausreichende Anzahl von alkoholfreien Erfrischungsgetränken für das Kampfgericht und bei Veranstaltungen, die länger als vier Stunden dauern, entsprechende Verpflegung;
- j) Pro Ring/Kampffläche eine Tonsprechanlage für Durchsagen und das Aufrufen der Kampfpaarungen;
- k) Abhängig von der Art der Veranstaltung eine Tonanlage zum Abspielen von Musik bei Formenwettbewerben, sowie Hymnen bei ÖSTM/ÖM und internationalen Vergleichskämpfen, sowie gegebenenfalls einen Tonträger mit den für die Siegerehrung in Frage kommende Hymnen, sowie entsprechende Fahnen;
- l) Reinigungsgeräte, um während der Veranstaltung auftretende Verunreinigungen der Kampffläche/des Rings zu beheben. Zumindest sind folgende Reinigungsgeräte bereitzuhalten:
 - A) Eimer mit Wasser;
 - B) Wischtuch;
 - C) Besen;
 - D) Desinfektionsmittel (Spray);
- m) Eine ausreichende Anzahl von Ringen/Kampfflächen gemäß dem Wettkampffreglement des ÖBFK bzw. der WAKO bzw. IFMA; der/die wie folgt beschaffen sein muss:
 - A) Der Ring: Das quadratische Seilviereck muss mindestens 5,9 m mal 5,9 m und darf maximal 6,2 m mal 6,2 m umfassen. Hochringe dürfen maximal 1,2 m hoch sein. Bodenringe sind zulässig. Der Ringboden muss stabil montiert, eben und ohne behindernde Federung sein. Seitlich muss er mindestens 50 cm über die Seile hinausragen. Der Boden des Ringes muss mit einer Matte aus Filz oder einem ähnlichen elastischen Material bedeckt sein, die nicht dünner als 1,5 cm und nicht stärker als 2,5 cm sein darf. Über der Filz-/Schaumstoffpolsterung muss der Ring mit einer soliden, festen und rutschfesten Plane ausgelegt sein oder mit entsprechenden rutschfesten Tatami-Matten. Der Ring wird durch mindestens vier Seile begrenzt, deren Querschnitt mindestens drei cm und höchstens fünf cm umfassen darf. Der Abstand der Seile vom Boden beträgt 40, 70 bis 75, 100 bis 105 und 130 bis 135 cm. Die Seile müssen mindestens 50 cm von den Ringpfosten entfernt sein. Die Seile müssen an jeder Seite durch zwei Verbindungsteile in gleichen Abständen so verbunden sein, dass die Seilabstände gesichert sind. Die Ringseile sind mit Stoff oder einem gleichwertigen Material zu umwickeln. In den Ringecken sind Ringpolster, die mindestens 7 cm stark, 20 cm breit und 60 cm hoch sein müssen. In der Ecke links vom Schiedsrichtertisch befindet sich vorne die rote Ecke, diagonal die blaue Ecke - die beiden restlichen Ecken sind neutral - weiß. Der Ring hat über eine ausreichende Beleuchtung sowie über mindestens zwei Treppen zu verfügen. Der Ring hat über folgende Ausstattung zu verfügen: zwei Sitze für die Sportler, zwei Kübel oder zwei Spucknapfe. Für die Betreuer sind pro Ringecke, zwei Stühle vorzusehen.





B) Die Wettkampffläche: Die Wettkampffläche für Pointfighting, Leichtkontakt und Kick-Light ist eine handelsübliche Kampfsport-Puzzlematte. Sie ist quadratisch mit einer Seitenlänge von sechs oder sieben³ Meter, zusätzlich gibt es eine Schutzzone⁴ von einem Meter auf jeder Seite, die sich farblich unterscheidet. Auf der Wettkampffläche sind zwei Matten als Markierungspunkte für die Ausgangsposition der Sportler in farblichen Unterschied aufzulegen Pointfighting-, Leichtkontakt- und Kicklightkämpfe dürfen nur im Rahmen einer Kampfsportgala mit Sondergenehmigung durch den ÖBFK im Ring ausgetragen werden. Die Wettkampffläche wird Tatami genannt.

³ Bei WM, EM, Welt- und Europacups beträgt die Wettkampffläche immer 7 mal 7 Meter

⁴ Mit Matten ausgelegt



- n) Jede Kampffläche/jeder Ring ist mit einer Nummer zu kennzeichnen;
 - o) Eine ausreichende Anzahl von Mülleimern;
 - p) Eine ausreichende Anzahl von Faserschreibern (rot und blau) sowie Kugelschreibern;
 - q) Kopierer oder Drucker;
 - r) Mindestens zwei digitale oder mechanische Waagen⁵;
 - s) Ausreichende Anzahl an medizinischen Einweghandschuhen;
 - t) Podest für die Siegerehrung.
- 2) Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Sperrfläche, die den Kampfring/die Kampffläche(n) in einem Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern zum Ring bzw. zu den Schiedsrichtertischen umfasst, von der restlichen Veranstaltungsfläche abgetrennt ist und nur folgende Personen sich auf dieser Fläche aufhalten:
- a) Mitglieder des Schiedsgericht;
 - b) Vorstandsmitglieder des ÖBFK bzw. bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich eines LFV Vorstandsmitglieder des jeweiligen LFV;
 - c) WAKO Funktionäre gemäß den WAKO Kickboxing Rules bei internationalen Veranstaltungen;
 - d) Ausgewiesene Hilfskräfte des Veranstalters / des Ausrichters;
 - e) Sportler des laufenden Kampfes und deren Betreuer;
 - f) Sportler, die zur Vorbereitung vom Wettkampfsprecher bereits aufgerufen worden sind, sowie deren Betreuer (jedoch nur für den folgenden Kampf);
 - g) Vom ÖBFK akkreditierte Journalisten;
 - h) Wettkampfarzt/Wettkampfärztin und Sanitäter;
 - i) Vom Ausrichter oder Veranstalter akkreditierte VIP's (insbesondere für die Durchführung von Begrüßungen, Eröffnungen oder Siegerehrungen);
- 3) Der Veranstalter ist für die Bereitstellung der geeigneten Veranstaltungsortlichkeiten verantwortlich, die folgende Bereiche umfassen müssen:
- a) Sporthalle oder sonstige geeignete Veranstaltungslokalität;
 - b) Duschen und sanitäre Einrichtungen (Damen und Herren getrennt);
 - c) Garderoben (Damen und Herren getrennt);
 - d) Schiedsrichtergarderoben (nach Möglichkeit absperrrbar);
 - e) Untersuchungs- und Dopingkontrollraum mit einer Toilette (absperrrbar);
 - f) Wiegeraum;
 - g) Registrierungsraum;
 - h) Aufwärmfläche (Größe abhängig von der Anzahl der Sportler).

⁵ Bei Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmern ist eine Waage ausreichend
VeranstaltungsRL

- 4) Der Untersuchung- und Dopingkontrollraum, sowie der Wiegeraum müssen ein eigener Raum sein oder mit Raumteiler von der sonstigen Veranstaltungshalle so abgetrennt sein, dass dieser Raum/Fläche nicht einsichtig ist. Dieser Raum dient auch der Erstversorgung im Falle einer Verletzung während der Wettkämpfe.
- 5) Die Räume gemäß § 4 Abs. 3 und 4 müssen vom Veranstalter während der gesamten Veranstaltung in sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden und sind insbesondere die Duschen und Toiletten während der Veranstaltung zu reinigen.
- 6) Innerhalb der Sperrfläche muss sich der bzw. die Arzttische befinden. Diese müssen deutlich mit einem roten Kreuz gezeichnet sein. Die Position des Arzttisches muss dem Arzt und den qualifizierten Ersthelfern einen guten Überblick über die Wettkampfflächen und die Ringe ermöglichen.
- 7) Die Wettkampfflächen bzw. Ringe und die Absperrungen der Sperrfläche müssen so angeordnet sein, dass ein schneller Nottransport – auch mit einer Bahre – möglich ist.

§ 5 Personelle Ausstattung

- 1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei jeder Veranstaltung folgende Personen zur Verfügung stehen:
 - a) Ein medizinisches Veranstaltungsteam bestehend aus mindestens je einem Arzt für zwei Ringe bzw. 4 Wettkampfflächen, sowie für jeden Ring einen qualifizierten Ersthelfer und jeweils zwei qualifizierten Ersthelfer für vier Wettkampfflächen, Ein qualifizierter Ersthelfer kann auch eine Krankenschwester oder ein Sanitäter sein. Das medizinische Veranstaltungsteam muss mit mindestens zwei Rettungswägen ausgestattet sein und es muss zu jeder Zeit mindestens ein Rettungswagen am Veranstaltungsort anwesend sein. Das medizinische Team sollte anhand ihrer Bekleidung erkenntlich sein.
 - b) Mitglieder des Wettkampfschiedsgerichtes gemäß § 8 Abs 2 und 3 der Veranstaltungsrichtlinie.
 - c) Ausreichende Anzahl von Ordnern für die Registratur und die Wettkämpfe.

§ 6 Sicherheitsmaßnahmen gegen Zuseherausschreitungen

- 1) Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass es bei einer Veranstaltung zu keinen Ausschreitungen kommt.
- 2) Der ÖBFK kann dem Veranstalter folgende Sicherheitsleistungen alternativ oder in Kombination vorschreiben:
 - a) Einlasskontrolle zum Veranstaltungsgebäude;
 - b) Anbringung von Sicherheitsinformationen;
 - c) Kontrolle der Zuseher um verbotene Gegenstände (Waffen, bengalische Feuer, Feuerwerkskörper, Wurfgegenstände etc.) zu verhindern;
 - d) Übertragung der Sicherheitsmaßnahmen an einen gewerblichen Sicherheitsdienstleister;
 - e) Bereitstellung einer entsprechenden Anzahl von entsprechend adjustierten Ordnern;
 - f) Videokontrolle des Zuseherbereichs;
 - g) Durchsetzung von Stadionbetretungsverboten für einzelne Personen;

- h) Einlassverbote für einzelne Fanggruppen bzw. die allgemeine Öffentlichkeit.
- 3) Der ÖBFK kann jedem an einer Veranstaltung teilnehmenden Verein ja nach Einschätzung der Sicherheitslage und Bedrohungsgefahr alternativ oder in Kombination vorschreiben:
 - a) Einsetzen eines Fanbeauftragten;
 - b) Bereitstellung von Ordnern;
 - c) Teilnahme an Sicherheitsschulung und Verhaltenskodex;

§ 7 Empfohlener Veranstaltungsablauf

- 1) Folgender Veranstaltungsablauf wird empfohlen:
 - a) Halleneinlass;
 - b) Registrierung, Abwaage und gegebenenfalls die ärztliche Untersuchung;
 - c) Auslosung und Festsetzung der Kampfreihenfolge;
 - d) Information des technischen Delegierten für die Betreuer:innen;
 - e) Besprechung der Schiedsrichter:innen;
 - f) Ausscheidungskämpfe (nur bei Turnieren);
 - g) Pause;
 - h) Finalkämpfe mit Siegerehrung;

§ 8 Registrierung

- 1) Jede teilnehmende Person an einer Veranstaltung hat sich durch die Onlineregistrierung der WAKO anzumelden. Als Teilnehmer gelten:
 - a) Sportler
 - b) Betreuer
 - c) Schiedsrichter und Mitglieder des Wettkampfschiedsgerichtes
 - d) Wettkampfarzt⁶
 - e) Funktionäre
 - f) Journalisten⁷
 - g) VIP⁸
- 2) Der Veranstalter hat spätestens zu dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt die Sporthalle zu öffnen. Die Sportler haben beim Einlass, sofern sie nicht im Vorhinein eine Starterkarte erhalten haben, diese zu beziehen.
- 3) Bei allen Veranstaltungen sind sämtliche Sportler im Wege der Onlineregistrierung des ÖBFK spätestens am Tag des Anmeldeschlusses für die Veranstaltung zu melden.
- 4) Jeder Sportler, der an dem Wettkampf teilnimmt, hat sich zu registrieren und eine Starterkarte gemäß Anlage zu dieser Richtlinie vollständig ausgefüllt abzugeben.

⁶ Bei Ärzten kann von einer Registrierung abgesehen werden

⁷ Bei Journalisten kann von einer Registrierung abgesehen werden

⁸ Bei VIP's kann von einer Registrierung abgesehen werden

- 5) Das Kontrollfeld für die ärztliche Untersuchung und die Gewichtsklasse, sowie die Nennung ist vom technischen Delegierten oder einem von ihm beauftragten Verantwortlichen beim Registrierungsablauf auszufüllen.
- 6) Die Registrierung erfolgt ausschließlich in der in der Ausschreibung angegebenen Zeit.
- 7) Die Registrierung erfolgt in einem eigenen Raum bzw. in einer von der sonstigen Veranstaltungsfläche abgetrennten und abgesperrten Fläche.
- 8) Ein vom Veranstalter beigestellter Ordner hat darauf zu achten, dass nur die Sportler eines Vereines die/den Registrierungsfläche/raum betreten. Der jeweilige Betreuer ist an der Teilnahme der Registrierung berechtigt.
- 9) Jeder Sportler hat mit seiner (von ihm bereits ausgefüllten) Starterkarte und seinem Sportpass zur Registrierung zu erscheinen.
- 10) Minderjährige Sportler müssen eine unterschriebene Einverständniserklärung de(r)s Erziehungsberechtigten beibringen.
- 11) Die nachfolgende Organisation und Ablauf der Registrierung werden empfohlen und können aus organisatorischen Gründen von dem technischen Delegierten geändert werden. Die Reihenfolge der Stationen ist beliebig:

Station A : Einlass / Check-In

Der Ordner lässt die Sportler jeweils eines Vereines in die/den Registrierungsfläche/-raum.

Station B: Abwaage

Die Station B ist vom technischen Delegierten oder einem von ihm beauftragten Verantwortlichen zu besetzen. Jeder Sportler wird gewogen und das tatsächliche Gewicht in die Starterkarte eingetragen und mit Unterschrift bestätigt. Das Wiegen muss, mit Ausnahme der Unterkleidung/Badebekleidung, mit nacktem Körper auf einer geeichten (zumindest mit einer Feineinteilung von 100 Gramm) oder einer Gewichts-(Dezimal-) Waage in Kilogramm durchgeführt werden. Die Abwaage muss für Sportlerinnen und Sportler in getrennten Räumen oder in durch blickdichte Raumteiler getrennte Raumteile erfolgen. Wenn sowohl Sportlerinnen als auch Sportler abgewogen werden, muss ein männlicher und ein weiblicher Funktionär anwesend sein.

Bei der Abwaage haben andere Sportler und Betreuer einen Abstand von einem Meter zum Sportler einzuhalten, der gerade gewogen wird. Falls ein Sportler, das Gewicht für die angemeldete Gewichtsklasse nicht erbringen kann, hat er einen zweiten Versuch, der allerdings innerhalb der angekündigten Zeit für die Abwaage liegen muss⁹.

Bei den Disziplinen in den Ringsportarten muss bei mehrtägigen Turnieren täglich eine Abwaage erfolgen. Überschreitet ein Sportler bei dieser weiteren Abwaage sein Gewicht, erhält er nach 45 Minuten eine zweite Chance sein Gewicht zu bringen, widrigenfalls er disqualifiziert wird.

⁹ Wenn das Gewichtslimit überschritten wird, kann der Technische Delegierte ein Starten in der höheren Gewichtsklasse erlauben.

Station C: Wettkampfarzt

Der Wettkampfarzt/ untersucht bei Ringsportarten die Sportler und trägt die Ergebnisse chronologisch in die Untersuchungsliste ein. Wenn Sportlerinnen und Sportler untersucht werden, muss die Untersuchung organisatorisch getrennt erfolgen¹⁰ und die Diskretion muss gewahrt werden. Sportlerinnen dürfen der Untersuchung eine Vertrauensperson beziehen. Bei Tatamiwettbewerben und Formen sind keine Untersuchungen vorgesehen.

Station D: Nennung

Bei der Nennung wird kontrolliert, ob die Disziplin und Gewichtsklasse auf der Starterkarte richtig eingetragen sind und es wird mittels Sportpass, amtlichen Ausweis und Starterkarte die Identität des Sportlers kontrolliert. Weiters wird kontrolliert, ob eine Sperre vorliegt und ob der Sportpass folgenden Gültigkeitskriterien entspricht:

- a) gültiger Jahresgültigkeitsvermerk (Jahressichtmarke);
- b) Passbild des Passinhabers (abgestempelt durch den Verein);
- c) Unterschrift des Passinhabers;
- d) Vereinsstempel und Bestätigung des verantwortlichen Vereinsfunktionärs;
- e) ärztliche Jahresuntersuchung.

Bei der Nennung werden weiter folgende Startvoraussetzungen überprüft:

- a) Alle Sportler haben den medizinischen Fragebogen auszufüllen und bei jeder Veranstaltung abzugeben (Anlage – WAKO Medical Questionnaire)
- b) Sportlerinnen, die älter als 14 Jahre sind, müssen eine Bestätigung vorlegen, dass sie nicht schwanger sind (Anlage – WAKO Non-pregnancy Declaration).
- c) Sportler, die eine Zahnspange oder Brackets verwenden, müssen eine zahnärztliche Bestätigung vorlegen, dass eine Teilnahme an dem Wettkampf kein erhöhtes Risiko darstellt (Anlage – WAKO Dental Brace Certificate).
- d) Sportlerinnen müssen eine schriftliche Bestätigung abgeben, dass im Fall einer notwendigen medizinischen Untersuchung oder Behandlung, die Veranstaltungsärzte von ihr dazu bevollmächtigt werden.

12) Werden oben angeführte Kriterien nicht eingehalten, kann pro nicht eingehaltenem Kriterium ein Strafbetrag, gemäß der Finanzordnung des ÖBFK, von dem Bevollmächtigten des ÖBFK (Technischer Delegierter) an Ort und Stelle eingehoben werden.

13) Bei der Nennung wird die Einhaltung des vorgeschriebenen Alters kontrolliert. Sportler, die nicht voll geschäftsfähig sind, benötigen jedenfalls eine entsprechende Einverständniserklärung des-Erziehungsberechtigten.

14) Die Registrierung und Auslosung kann bereits am Tag vor dem ersten Wettkampftag erfolgen. Mit Genehmigung des Präsidenten kann die Registrierung und Auslosung auch in der Woche vor dem ersten Wettkampftag erfolgen, um die Risiken einer Pandemie oder vergleichbarer Ereignisse zu mindern. Bei Vergleichskämpfen kann die Registrierung am Wettkampftag, zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt erfolgen.

15) Im Anschluss an die Kontrolle des Sportpasses erfolgt die Eintragung in die Nennliste¹¹.

¹⁰ Entweder in unterschiedlichen Räumen oder zu unterschiedlichen Zeiten oder einzeln in einem Raum.

¹¹ Sofern bei einer Onlineregistrierung dies nicht bereits automatisch erfolgt ist.

- 16) Nach der Registrierung hat der Sportler die/den Registrierungsfläche /Raum unverzüglich zu verlassen.
- 17) Bei internationalen Turnieren kann ein Ring-Sportler nur bei einer Ringdisziplin registriert werden und darf auch nicht bei demselben Turnier in einer Tatami-Disziplin antreten¹².

§ 9 Auslosung

- 1) Die Auslosung erfolgt für alle Veranstaltungen im Wege des Online-Registrierungsprogramms des ÖBFK oder durch Sportdata bzw. nach den nachstehenden Regeln.
- 2) Die Auslosung hat nach der Registrierung oder zu einem anderen vom Veranstalter bekanntzugebenden Zeitpunkt zu erfolgen. An der Auslosung dürfen nur Mitglieder des Wettkampfschiedsgerichtes, der Verantwortliche des Ausrichters, sowie des Veranstalters und pro Verein ein Betreuer teilnehmen.
- 3) Die Auslosung wird von dem technischen Delegierten oder einem von ihm beauftragten Funktionär geleitet. In Zweifelsfällen (alle Fragen, die nicht im Reglement oder den Veranstaltungsrichtlinien geregelt sind) entscheidet er, nach Anhörung der anwesenden Mitglieder des ÖBFK-Präsidiums, allein.
- 4) Es dürfen nur ordnungsgemäß registrierte Sportler bei der Auslosung berücksichtigt werden. Die auszulosenden Sportler werden in Poollisten (Spinnen) eingetragen.
- 5) Sofern die beiden Erstplatzierten des Vorjahres der auszulosenden Gewichtsklasse gemeldet sind werden sie auseinandergesetzt. Ist ein Freilos zu vergeben erhält es der (die) Titelverteidiger:in.
- 6) Andere Kriterien, wie z.B. Erfolge in anderen Gewichtsklassen, bei anderen Disziplinen, in anderen Altersklassen oder Erfolge, die länger zurückliegen, dürfen beim Setzen eines Sportlers nicht berücksichtigt werden.
- 7) Die weiteren Sportler werden durch das Los von Oben nach Unten in die Poolliste (Spinne) eingetragen, wobei für den Fall, dass mehr als vier, acht, sechzehn oder zweiunddreißig Sportler antreten, zuerst die erforderliche Anzahl von Vorrundenkämpfen auszulosen ist. Sollte es aufgrund der Anzahl der Sportler zu Freilos kommen, werden die Freilose zuerst dem Titelverteidiger, dann dem Zweitgesetzten bzw. dem Drittggesetzten zuerkannt.
- 8) Das Losen wird mittels EDV-Programm durchgeführt, kann aber auch mit Genehmigung des technischen Delegierten händisch erfolgen.
- 9) In den Ringsportarten kann statt des Losens vom technischen Delegierten oder einem von ihm Beauftragten auch ein Setzen nach sportlichen Kriterien (Match making) erfolgen.
- 10) Nach dem Auslosen aller Gewichtsklassen aller Disziplinen wird die Kampfreiheitenfolge für jeden Ring und jede Wettkampffläche bestimmt und werden die Kampfnummern auf den Poollisten eingetragen. Alternativ dazu kann der Technische Delegierte die Festsetzung der Kampfreiheitenfolge auch den jeweiligen Ring-/Matteninspektoren übertragen.

¹² Art. 3.1.1. WAKO Rules. Bei nationalen Veranstaltungen gilt diese Regel nur als Empfehlung.

- 11) Die Wettkämpfe beginnen in den Gewichtsklassen mit den meisten Sportlern. Es werden zuerst die Vorkämpfe in allen Gewichtsklassen durchgeführt, derart, dass kein Sportler mehr als einen Kampf mehr durchführt als alle anderen Sportler, solange nicht alle Finalisten ermittelt sind. Abweichungen können vom technischen Delegierten festgelegt werden¹³.
- 12) In den Ringsportarten dürfen die Sportler maximal zwei Ring-Kämpfe¹⁴ an einem Tag bestreiten. In den Tatami-Disziplinen gibt es keine Beschränkung der Wettkampfanzahl.
- 13) Die Vorrunden sind bis zu den Finalen auszukämpfen.
- 14) Die ausgefüllten Poollisten sind in Abschrift oder in Kopie in der Sporthalle an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- 15) Einsprüche gegen die Auslosung müssen spätestens eine Stunde nach dem Aushang erfolgen und werden vom technischen Delegierten nach Anhörung der anwesenden Mitglieder des ÖBFK-Präsidiums entschieden.
- 16) Nach dem Aushang der Poollisten ist eine Vorbereitungspause von mindestens 15 Minuten vor dem Start des ersten Kampfes zuzuwarten.

§ 10 (Ausscheidungs-) Kämpfe

- 1) Die Kämpfe dürfen erst beginnen, wenn alle Mitglieder des Wettkampfschiedsgerichtes an ihren Plätzen an der/dem Kampffläche/Ring anwesend sind.
- 2) Jeder Wettkampf wird von drei unabhängigen Schiedsrichtern/Punkterichtern gewertet (gepunktet). Das Wettkampfschiedsgericht setzt sich bezogen auf die einzelnen Disziplinen aus folgenden Personen zusammen:

Funktion	PF	LK + KL	Ring	Formen
Technischer Delegierter	+	+	+	+
Kampfinspektor	+	+	+	+
Ring-/Tatamiinspektor	+	+	+	-
Hauptkampfrichter	+	+	-	-
Ringrichter	-	-	+	-
Seitenrichter	+	-	-	-
Punkterichter	-	+	+	+

¹³ In der Praxis haben wir in letzter Zeit immer mit der "jüngsten-leichtesten" Kategorie gestartet

¹⁴ In Österreich dürfen Ringsportler neben den zwei Ringkämpfen auch weitere Tatamikämpfe am selben Tag bestreiten.

Kick-Counter	-	-	FC	-
Wettkampfarzt	+	+	+	-

3) Folgende weitere Funktionäre ergänzen das Schiedsgericht. Diese Funktionen können auch von oben angeführten Mitgliedern des Schiedsgerichtes übernommen werden:

Funktion	PF	LK + KL	Ring	Formen
Zeitnehmer	+	+	+	+
Protokollführer	+	+	-	-
Wettkampfsprecher	-	-	+	-

4) Der technische Delegierte wird als Bevollmächtigter vom Ausrichter entsandt. Der technische Delegierte hat verpflichtend an einer Schulung des ÖBFK teilzunehmen, um sicherzustellen, dass er/sie über die notwendigen Kenntnisse für die Ausübung seiner/ihrer Funktion hat. Die Ausbildung zum technischen Delegierten kann eine entsprechende Prüfung vorsehen. Die Ausbildung bzw die allfällige Prüfung ist nach einer Laufzeit von zwei Jahren durch einen Vertiefungskurs von mindestens 4 Stunden zu aktualisieren. Er ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Veranstaltungsrichtlinie und die sonstigen Sicherheitsvorschriften des ÖBFK eingehalten werden. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:

- a) Überwachung des rechtzeitigen Beginns der Veranstaltung;
- b) Leitung und Überwachung der Registrierung, vor allem der Abwaage;
- c) Leitung der Auslosung;
- d) Genehmigung des Veranstaltungsbeginns, nachdem er sich von dem technischen Leiter die Einhaltung aller einschlägiger Vorschriften, vor allem über die Beschaffenheit des Rings/der Wettkampffläche(n) sowie die Ausstattung der Sporthalle bestätigen hat lassen und dies im zumutbaren Umfang kontrolliert hat;
- e) Kontrolle, ob der Wettkampfarzt bzw. die Sanitäterteams bei Beginn und während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend sind;
- f) Der technische Delegierte ist verpflichtet bei gravierenden Mängeln die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen bzw. bis zu deren Behebung zu unterbrechen.
- g) Der technische Delegierte ist für die Ausstellung der provisorischen Sportpässe und Einhebung der damit verbundenen Gebühren verantwortlich.
- h) Der technische Delegierte unterstützt die Durchführung einer allfälligen Dopingkontrolle.
- i) Bei Verletzungen (auch im Falle eines KO) hat der technische Delegierte gemeinsam mit dem Wettkampfarzt und dem technischen Delegierten ein Verletzungsprotokoll gewissenhaft auszufüllen und zu unterschreiben. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Verletzungsprotokoll und eine vom Wettkampfarzt angeordnete allfällige Sperre dem ÖBFK zur Eintragung in die ÖBFK- und WAKO-

Datenbank übermittelt wird und eine allfällige Sperre in die Sportpässe der betroffenen Sportler eingetragen wird.

j) Der technische Delegierte hat dem ÖBFK von der Veranstaltung, die er zu beaufsichtigen hatte binnen fünf Tagen nach der Veranstaltung ein Veranstaltungsprotokoll samt Anhang (Verletzungsprotokolle etc.) zu übermitteln.

5) Der Kampfsinspektor wird bei Veranstaltungen des ÖBFK vom ÖBFK nominiert, bei Veranstaltungen eines Landesfachverbandes oder eines Vereines wird dieser vom Landesfachverband nominiert. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Wettkampfbegleitungs und der Bestimmungen über das Schiedsrichterwesen. In Zweifelsfällen entscheidet er alleine nach Anhörung der anwesenden Mitglieder des ÖBFK-Präsidiums. Der Kampfsinspektor hat die Mitglieder des Wettkampfschiedsgerichtes zu überwachen und bei Fehlentscheidungen der Schiedsrichter diese zurechtzuweisen und gegebenenfalls auszutauschen. Bei besonderen Vorkommnissen hat der Kampfsinspektor diese dem Präsidenten und der Schiedsrichterkommission zu berichten und diese hat bei ihrer nächsten Sitzung darüber zu beraten. Bei Verletzungen (auch im Falle eines KO) hat er gemeinsam mit dem Wettkampfarzt und dem technischen Delegierten ein Verletzungsprotokoll gewissenhaft auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Veranstaltungen mit mehreren Ringen oder Wettkampfflächen ist für jeden Ring bzw. für jede Wettkampffläche je ein Ring-/Matteninspektor von dem Kampfsinspektor zu bestellen. Die Aufgaben der Ring-/Matteninspektoren bestehen in der Überwachung der Schiedsrichter, sowie in der Auswahl der Schiedsrichter für die jeweiligen Kämpfe.

6) Der Hauptkampfrichter, die Ringrichter, die Seitenrichter, die Punktrichter und der Kickcounter leiten bzw. werten die Kämpfe gem. den Bestimmungen der Wettkampfbegleitungs für den Amateürkick- und Thaiboxsport bzw. den Bestimmungen über das Schiedsrichterwesen.

7) Der Wettkampfarzt untersucht bei der Registrierung die Sportler (in Ringsportarten zwingend, bei Tatami-Sportarten fakultativ) und überwacht die Wettkämpfe gemäß den Bestimmungen der Wettkampfbegleitungs für den Kick- und Thaiboxsport. Der Wettkampfarzt hat die Eintragung allfälliger Sperren in die Sportpässe zu veranlassen. Bei Verletzungen hat er gemeinsam mit dem Kampfsinspektor/Ringinspektor ein Verletzungsprotokoll gewissenhaft auszufüllen und zu unterschreiben. Stellt der Wettkampfarzt im Laufe einer Veranstaltung bei Sportlern eine Verletzung außerhalb eines Kampfes fest (z.B. weil er/sie um Hilfe gebeten wird) so hat er die Erstellung eines Verletzungsprotokolls zu veranlassen.

8) Der Zeitnehmer, dessen Platz am Tisch des Wettkampfschiedsgerichtes sein muss, betätigt die Wettkampfuhr. Er hat beim Kommando des Hauptkampf- bzw. des Ringrichters die Wettkampfuhr einzuschalten, bei Unterbrechungen gemäß den Bestimmungen über die Wettkampfbegleitungs für den Kick- und Thaiboxsport die Zeitnehmung zu stoppen bzw. die Zeitnehmung wieder einzuschalten und das Ende einer Runde bzw. des Kampfes mit dem akustischen Signal/Gong anzuzeigen. Der Zeitnehmer hat darauf zu achten, dass die Pausenzeit genau eingehalten wird. Der Zeitnehmer verkündet die Nummer der Runde, bevor sie startet. Erscheint ein ~~ausgerufener~~ Sportler nicht zu seinem Kampf oder wird ein verletzter Sportler von dem Wettkampfarzt begutachtet, so stoppt der Zeitnehmer auf Weisung des Ringrichters/Hauptkampfrichters die Zeit und verständigt diesen über den Ablauf der dafür jeweils maximal vorgesehenen zwei Minuten. Der Ring- bzw. Hauptkampfrichter hat den angetretenen Sportler als Sieger durch WO zu verkünden.

9) Der Protokollführer gibt die Punkte in das Scoring-Board ein bzw. trägt die Punkte auf den Poollisten ein. Im Falle der Verwendung von Poollisten wird am Ende des Kampfes beim Pointfighting die Gesamttrefferanzahl unter den Namen der Sportler eingetragen. Bei den anderen Disziplinen wird das Ergebnis (3:0; 2:1) eingetragen. Der Name des Siegers wird in die nächste Runde geschrieben. Der Protokollführer zeichnet auch die Verwarnungen und die Minuspunkte mittels einer Anzeigetafel bzw. dem Scoring-Board auf. Der Protokollführer kann auch die Funktion des Wettkampfsprechers ausüben.

10) Der Wettkampfsprecher hat die Wettkämpfer zu den Kämpfen und die Sportler der beiden nachfolgenden Kämpfe zur Vorbereitung aufzurufen. Zuerst wird der Sportler der roten Ecke aufgerufen, danach der Sportler der blauen Ecke. Er hat nach dem Kampfe und nach Auswertung der Punkteprotokolle (nur im LK, Kick-Light und Ringsportarten) das Ergebnis des Kampfes zu verlautbaren. Er hat sich jedweder parteiischen Aussage zu enthalten. Der Wettkampfsprecher hat den Weisungen des technischen Delegierten unverzüglich Folge zu leisten. Die Funktion des Zeitnehmers, Protokollführers und Wettkampfsprechers können zeitgleich von einer Person ausgeübt werden.

11) Bei einer Veranstaltung tätige Kampf- Ringinspektor, Ring- Hauptkampf- Seiten- und Punkterichter und Kickcounter dürfen soweit keine abweichende Regel besteht bei derselben Veranstaltung keine andere Funktion außer, die obig angeführten ausüben. Eine Doppelfunktion als Schiedsrichter und technischer Delegierter ist zulässig.

12) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben während der gesamten Veranstaltung die ihnen zugewiesenen Plätze beizubehalten. Vor einem allfälligen Verlassen der Wettkampfhalle haben sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes bei dem Kampfsinspektor bzw. den jeweiligen Ringinspektor abzumelden, diese haben gegebenenfalls die Veranstaltung zu unterbrechen.

13) Der technische Leiter wird vom Veranstalter nominiert. Der technische Leiter ist als Bevollmächtigter des Veranstalters für den rechtzeitigen Beginn, den reibungslosen Ablauf dem technischen Delegierten verantwortlich. Insbesondere fallen in den Verantwortungsbereich folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle, ob die Ausrüstungsgegenstände den Bestimmungen des ÖBFK, insbesondere dieser Veranstaltungsrichtlinie entsprechen.
- b) Anwesenheit der Hilfskräfte und Ordner

§ 11 Veranstaltungspause

1) Zwischen den Ausscheidungskämpfen und den Finalkämpfen in einer Disziplin bzw. Gewichtsklasse ist eine Pause von mindestens 10 Minuten einzuhalten.

2) Ist in der Ausschreibung der Beginn der Finalkämpfe angegeben, so ist dieser Zeitpunkt mit einer maximalen Verzögerung von 10 Minuten einzuhalten.

3) Zu Beginn der Finalkämpfe muss die Reihenfolge der Finalkämpfe feststehen und allen Finalisten bzw. deren Betreuer mitgeteilt werden.

§ 12 Finalkämpfe

- 1) Für die Finalkämpfe sind die Bestimmungen über die Ausscheidungskämpfe sinngemäß - mit Ausnahme der Kampfreihenfolge - anzuwenden.
- 2) Vor den Finalkämpfen kann als feierliche Eröffnungszeremonie der Einmarsch der Finalisten, die Aufstellung der Finalisten im Ring/auf der Wettkampffläche und bei ÖSTM und ÖM das Abspielen der österreichischen Nationalhymne erfolgen.
- 3) Während der Finalkämpfe haben akkreditierte Ehrengäste Zutritt zu der gesperrten Veranstaltungsfläche, insbesondere zur Vornahme der Siegerehrung.
- 4) Nach dem jeweiligen Finalkampf ist der Sieger zu verkünden und die Siegerehrung durchzuführen. Die Siegerehrungen sind auch „geblockt“ zulässig. Alle Sportler, einschließlich der Drittplatzierten, die an der Siegerehrung teilnehmen haben ausschließlich in Sportbekleidung den Ring/die Wettkampffläche bzw. das Siegerpodest zu betreten.

§ 13 Veranstaltungsprotokoll

- 1) Der technische Delegierte hat dem Ausrichter, von der Veranstaltung, die er zu beaufsichtigen hatte binnen fünf Tagen nach der Veranstaltung ein Veranstaltungsprotokoll samt Anhang zu übermitteln, sofern die Daten nicht im Wege der Onlineregistrierung bereits vorhanden sind. Im Veranstaltungsprotokoll sind insbesondere alle besonderen Vorkommnisse anzuführen.
- 2) Der Anhang besteht aus:
 - a) Nennlisten;
 - b) Poollisten;
 - c) Punkteprotokollen;
 - d) ev. zurückgelassenen Sportpässen;
 - e) provisorischen Sportpässen;
 - f) Verletzungsprotokoll(e)n;
 - g) Einverständniserklärungen;
 - h) Liste der Dopingkontrollen;
- 3) Das Veranstaltungsprotokoll samt Anhängen ist vom Ausrichter 10 Jahre aufzubewahren.¹⁵

14 Ergebnislisten

- 1) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter binnen 21 Kalendertage allen teilnehmenden Vereinen eine Ergebnisliste zu übermitteln bzw. diese im Internet zu veröffentlichen, die alle Platzierungen und die Gesamtanzahl der Kämpfer zu enthalten hat.
- 2) Eine Durchschrift der Ergebnislisten ist dem ÖBFK zu übermitteln, sofern die Ergebnisse nicht im Internet veröffentlicht wurden.

¹⁵ Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen
VeranstaltungsRL

